

selbst trüge. Also die Idee der Deputation war, daß die Kirche als eine Gesellschaft anerkannt werden soll, welche mit der Staatsgesellschaft nicht identisch sei, sondern im Staate, aber gesondert vom Staate, selbstständig und autonomisch bestehe, natürlich allemal mit dem Vorbehalte der Rechte, die der Staat über jede Kirche hat. Die Gründe, warum der Zustand der Identification zwischen Kirche und Staat jetzt anfängt drückend zu erscheinen und von vielen Seiten angefochten wird, sind, glaube ich, in der Hauptsache wohl eben darin zu suchen, daß man die reformirte und die katholische Kirche in Sachsen neben der evangelisch-lutherischen Kirche bestehen sieht — daß man sieht, wie sie in Bezug auf ihr Kirchenwesen und ihre kirchliche Verfassung größere Prærogativen genießen, als die evangelisch-lutherische Kirche. Sei dem jedoch, wie ihm wolle, ich lasse für den Augenblick ganz ununtersucht, ob hierin ein wirklicher Grund zu Beschwerden vorliegt. So viel ist jedoch nicht in Abrede zu stellen, daß die bei weitem größte Mehrzahl der evangelisch-lutherischen Staatsbürger in dieser Meinung steht, daß diese Idee vorherrscht, und daß man eben deshalb glaubt, es müsse eine Aenderung erfolgen — wenn vielleicht auch über die Art und Weise, wie diese Aenderung erfolgen — über die Gestaltung, die künftig eintreten soll, die Meinungen sehr verschieden sind. Uebrigens läßt sich auch durchaus nicht verkennen, daß die gegenwärtige Organisation des evangelisch-lutherischen Kirchenwesens in Sachsen an mannichfaltigen wirklichen Mängeln leidet. Ich erwähne zuerst die gänzliche Ausschließung aller und jeder Theilnahme der Gemeinden an den kirchlichen Angelegenheiten; ich erwähne ferner die Stellung des hohen Cultusministeriums und die Wirksamkeit der Kreisdirectionen. Was die Stellung des hohen Cultusministeriums betrifft, so hat sich darüber schon der Deputationsbericht ausgesprochen, und ich brauche diesen Punkt nur mit zwei Worten anzudeuten. Das Cultusministerium vereinigt in sich alle Attribute eines protestantischen Kirchenrathes, und es ist zugleich als Ministerium berufen, über allen und jeden Confessionen, die überhaupt in Sachsen aufgenommen sind, zu stehen. Das ist eine anomale Stellung, wo es bei der größten Weisheit, der größten Umsicht und Billigkeit der Männer, welche diesem hohen Posten vorgestanden haben und noch vorstehen, ganz unmöglich ist, den unangenehmsten Conflicten zu entgehen. Denn der Vorstand des Cultusministeriums soll hier zu gleicher Zeit Repräsentant der einen Partei und Richter über die verschiedenen Parteien sein! — Was die Wirksamkeit der Kreisdirectionen betrifft, so wird kein billigdenkender Mann, es wird Niemand, der die Sache kennt und der Wahrheit die Ehre giebt, wohl leugnen, daß durch sie in Bezug auf das Schulwesen Vieles und sehr Gutes geleistet worden ist. Aber eben so werden wir uns auch zugestehen müssen, daß durch sie in Bezug auf das eigentliche Kirchenwesen gar nichts geleistet worden ist und daß die Bemerkungen, die darüber im Deputationsberichte enthalten, vollkommen begründet sind. Das war nicht Schuld der Personen, sondern das brachte schon die ganze Stellung der Kreisdirectionen mit sich, daß sie, als Polizei- und Administrativbehörden des Staates,

für das eigentliche Kirchenwesen nichts wirken konnten. Ihre segensreiche Wirksamkeit für das Schulwesen erkenne ich nochmals aus vollster Ueberzeugung an.

Jetzt fragt es sich nun weiter: Was soll für die neue Gestaltung der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen gefordert werden? Die Deputation stellt zwei wesentliche Punkte auf: erstens die Herstellung einer evangelisch-lutherischen obersten Kirchenbehörde, und zweitens eine organische Vertretung der Kirchengemeinde. Ueber die erste will ich hier weiter nichts sagen; es ist im Berichte darauf hingewiesen und schon von mehreren Rednern darüber gesprochen worden. Es fragt sich jetzt hauptsächlich: wie soll es mit den Gemeinden gehalten werden? durch welche Organe sollen diese vertreten werden? Hierüber hat sich die Deputation allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochen. Zwar erkennt sie an, daß die Gemeinden, wenn sie überhaupt den Namen Kirchengemeinden wahrhaft verdienen sollen, bei dem Kirchenwesen interessirt, daß sie selbstthätig dabei theilhaftig werden müssen. Auch tritt sie der Idee der Presbyterial- und Synodalverfassung, welche im Allerhöchsten Decrete in Aussicht gestellt worden ist, keineswegs entgegen. Jedoch enthielt sie sich eines besondern Gutachtens hierüber, und ich glaube, man kann in Erwägung der Stellung, welche eine Deputation, wie die unsrige, einnimmt, ihr dies wohl nicht verdenken, und zwar um deswillen nicht, weil man darüber, ob eine Presbyterial- und Synodalverfassung anzuempfehlen sei, sich eigentlich nur erst dann erklären kann, wenn man es klar vorgelegt erhält, was für ein Wirkungskreis diesen Presbyterien und Synoden angewiesen werden soll. Dieser kann außerordentlich verschieden sein. So lange man über seinen Umfang nicht einig ist, konnte auch die Deputation als solche sich nicht darüber aussprechen, ob sie jene Form der Gemeindevertretung empfehlen soll, oder nicht. Wohl aber trage ich für meine Person, als Kammermitglied, nicht das allermindeste Bedenken, zu erklären, daß ich sowohl für Presbyterien, als auch, obwohl mit gewissen Beschränkungen, für Synoden bin, nur freilich, daß auch ich mir vorbehalten mußte, mich zu seiner Zeit darüber zu erklären, was ich mir eigentlich als Wirkungskreis der Presbyterien und als Wirkungskreis der Synoden denke. Ich will nur das Einzige in Beziehung auf beide hier erwähnen, daß ich es als das wesentlichste, als das nothwendigste und unerläßlichste Erforderniß für die Synoden sowohl, als für die Presbyterien ansehe, daß sie aus Geistlichen und Laien gemischt seien, und daß nicht etwa, namentlich wenn von Synoden die Rede ist, dieselben bloß aus Geistlichen bestehen, und ferner daß wenigstens den Presbyterien keine Einmischung in die Entscheidung von Fragen der Dogmatik gestattet wird. Ein Organ für das Kirchenregiment also und ein Organ für die Gemeinde, mithin ein oberster Kirchenrath mit Presbyterien, und als Vermittelung zwischen beiden ein drittes Glied, die Synoden, damit aus den Gemeinden Eine Gemeinde werde, scheinen mir das wesentlichste Element der neuen Kirchenverfassung sein zu müssen. Wird aber eine oberste collegiale Kirchenbehörde beantragt, so ist